

al) 14/SN-444 / ME₂

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GE/19...
Datum: 2. MRZ. 1994
Verteilt 2. März 1994, Anex

Zahl 1816/94 Sachbearbeiter Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12

Durchwahl 307

Datum

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 28. 12. 1993, Zl. 12691/7-III/2/93, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird zur Begutachtung übermittelt wurde, werden in der Anlage 25 Stellungnahmen übermittelt.

Beilage

**Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig**

F.d/R.d.A.:
Holzer

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3 / 58 12	Datum
1816/94	Dr. Knopf	Durchwahl 307	28.02.1994

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert
wird; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Erlaß vom 28. 2. 1994, Zl. 12.691/7-III/2/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Abs. 7 des Entwurfs:

Im § 1 Abs. 7 Z. 3 ist vorgesehen, daß auch Flüchtlinge im Sinne des Art. I des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 gleichgestellt sind. Sofern unter diesen Flüchtlingen nicht auch jene Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu verstehen sind soll die Formulierung in der Weise geändert werden, daß auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

2. Zu den §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4 des Entwurfs:

Die Erhöhung der vorgesehenen Beträge ist zu gering. Die Erhöhung soll in der Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Novelle zum Schülerbeihilfengesetz erfolgen.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:
H.C. AEW